



Kindergartenordnung

Stand: November 2013

1 Einführung

- 1.1 Die Kindergartengruppe wird durch den Verein "Naturkindergarten Bogenhausen" betrieben. Der Verein inklusive seiner für diese Kindergartengruppe zuständigen Organe wird in dieser Ordnung als "Träger" bezeichnet.
- 1.2 Diese **Kindergartenordnung** regelt die Aufnahme und den Aufenthalt von Kindern in der Kindergartengruppe sowie die Beendigung des Besuchs.
- 1.3 Der Naturkindergarten ist spielzeugfrei. Näheres beschreibt und regelt das **pädagogische Konzept**.
- 1.4 Die Rechte und Pflichten aus der notwendigen Mitgliedschaft werden durch die **Satzung** des Vereins geregelt.
- 1.5 Die Kindergartengebühren sind in der **Gebührenordnung** des Vereins festgelegt.

2 Öffnungszeiten

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt jeweils nach den Kindergarten-Sommerferien (in der Regel Anfang September) und endet mit Beginn der Kindergarten-Sommerferien (im August).
- 2.2 Die Öffnungszeiten sind:
Montag-Freitag von 08.00 - 14.00 Uhr
- 2.3 Die Bring- und Abholzeiten sind:
Bringzeit: 8.00 – 8.45 Uhr
Abholzeit: 12.30 Uhr oder ab 13.45 bis 14.00 Uhr

Nach 14.00 Uhr dürfen die Betreuer die Aufsichtspflicht an die jeweils anwesenden Eltern abgeben.
- 2.4 Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Elternversammlung vorbehalten.
- 2.5 An den bayerischen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.
- 2.6 Der Naturkindergarten ist weiterhin zu folgenden Ferienzeiten geschlossen:
 - Einen Tag vor Heiligabend bis Hl. Drei Könige
 - Die zweite Woche der bayerischen Osterferien
 - Drei Wochen in den bayerischen Sommerferien
 - Die bayerischen Herbstferien
 - So genannte Brückentage.
Zu folgenden Zeiten wird ein Notdienst eingerichtet, der nur für absolut notwendige Betreuung gedacht ist:
 - Die zweite Woche der bayerischen Pfingstferien.
Die genauen Termine der Schließzeiten legt der Vorstand in Absprache mit den Betreuern und der Elternversammlung zu Beginn eines Kindergartenjahres fest.
- 2.7 Außergewöhnliche Schließungen können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben:
 - Behördliche Anordnungen
 - Verpflichtung zur Fortbildung
 - Fachkräftemangel
 - Betrieblicher Mangel
 - Krankheit
 - Wetterbedingte Umstände (z.B. Sturm)



- 2.8 Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung des/der Betreuers/-in wird bei Bedarf ein(e) Personensorgeberechtigte(r) (Elternmitgehdiene) oder Aushilfe anstelle des/der Betreuers/-in eingesetzt.
- 2.9 Die Personensorgeberechtigten werden von einer außergewöhnlichen Schließung baldmöglichst nach dem Bekanntwerden unterrichtet.
- 2.10 Zur Vermeidung der Gefahren für die Kinder und die Betreuer durch herabfallende Äste oder kompletter Baumbruch wird laut Trägererklärung gegenüber der Lokalbaukommission München bei aufkommendem Sturm der Bereich der Bauwägen nicht genutzt. Insbesondere dienen die Bauwägen nicht als Schutzraum. Bei aufkommendem Sturm wird der Wald-/Naturbereich, in dem die Kindergartengruppe unterwegs ist oder sich aufhält, verlassen.

3 Gesundheit

- 3.1 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können auf Antrag die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Es sind zudem die Bedürfnisse der anderen Kinder der Gruppe zu berücksichtigen.
- 3.2 Jedes Kind muss zur Anmeldung in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Das ärztliche Attest darf nicht älter als zehn Tage sein.

4 Anmeldung

- 4.1 Über Anträge auf Aufnahme in die Kindergartengruppe (Voranmeldung) wird im Regelfall bis zum 15. Mai eines jeden Jahres entschieden.
- 4.2 Die Voranmeldung soll möglichst jeweils für komplette Kindergartenjahre erfolgen.
- 4.3 Bei freien Plätzen erfolgt die Aufnahme auch unterjährig.
- 4.4 Nicht aufgenommene Kinder können für ein Kindergartenjahr in eine Warteliste eingetragen werden. Eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

5 Aufnahme

- 5.1 Die Kinder sollen zu Beginn des Kindergartenjahres nicht jünger als 2 1/2 Jahre und nicht älter als 5 Jahre sein. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.
- 5.2 Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf eines neuen Antrages bzw. einer Vereinbarung.
- 5.3 Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Diese orientiert sich an folgenden Gesichtspunkten:
 - Ist/war schon ein Geschwisterkind im Naturkindergarten?
 - Füllt das Kind eine Lücke in der Altersstruktur oder im Geschlechterverhältnis?
 - Kommt das Kind aus der Zwergerlgruppe oder Naturspielgruppe?
 - Wohnt die Familie im Großraum Bogenhausen?
 - Sind die Eltern aktiv und regelmäßig im Trägerverein tätig?
- 5.4 Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, Zahlung der Kautions und Beitritt zum Träger des Naturkindergartens sowie schriftlicher Bestätigung über die Aufnahme durch den Träger.
- 5.5 Vor der verbindlichen Anmeldung wird eine Hospitation des Kindes im Naturkindergarten empfohlen. Während einer Probezeit von 3 Monaten räumt sich der Naturkindergarten Bogenhausen das Recht zur außerordentlichen Kündigung ein (z.B. aus besonderen pädagogischen Gründen) mit einer Frist von 4 Wochen.



- 5.6 Eine mindestens zweimonatige regelmäßige Teilnahme an der Naturspielgruppe und/oder der Zwergerlgruppe vor Eintritt in den Kindergarten ist für alle Beteiligten von Vorteil und aus pädagogischen Gründen erwünscht.
- 5.7 Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern müssen dem/der Erzieher/-in und dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden, damit bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten gesichert ist.

6 Kautio

- 6.1 Mit der Anmeldung des Kindes wird eine Kautio fällig.
- 6.2 Die Kautio wird bei Austritt aus dem Naturkindergarten unverzinst zurückerstattet.
- 6.3 Der Verein behält sich vor, die Kautio einzubehalten, um Einkunftsverluste auszugleichen, soweit der freigewordene Platz nicht mit Austritt des Kindes umgehend durch ein anderes Kind in adäquatem Alter ersetzt werden kann. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
- Bei vorzeitiger Kündigung innerhalb eines Kindergartenjahres oder
 - Bei Abmeldung vor dem Beginn des ersten Kindergartenjahres.

7 Gebühren

- 7.1 Für den Besuch der Kindergartengruppe werden Gebühren erhoben. Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- 7.2 Die Gebühren dienen der anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindergartengruppe.
- 7.3 Die Gebühren sind auf Jahresbasis kalkuliert. Sie sind daher auch während der Ferien und bei Krankheit des Kindes fällig.
- 7.4 Wenn ein Kind in die Schule übertritt, sind die Gebühren bis zum Ende des Kindergartenjahres zu zahlen.
- 7.5 Für jeden angefangenen Monat ist die volle Monatsgebühr zu zahlen. Für die Beiträge ist eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.
- 7.6 Bei Kündigung sind die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist fällig (siehe 14.1).
- 7.7 Die Höhe der Kindergartengebühren, der Kautio sowie anderer Gebühren regelt die **Gebührenordnung** des Vereins "Naturkindergarten Bogenhausen".

8 Regelmäßiger Besuch

- 8.1 Der Naturkindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann fachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 8.2 Nimmt das Kind nicht am Naturkindergarten teil, muss der/die Erzieher/-in spätestens während der Bringzeit informiert werden.

9 Verpflegung

- 9.1 Der Naturkindergarten stellt den Kindern in der Regel Tee und Wasser sowie eine Brotzeit zur Verfügung.
- 9.2 Auf Süßigkeiten aller Art sowie süße Getränke wird im Naturkindergarten unter anderem wegen Wespengefahr in der Regel verzichtet.
- 9.3 Der Naturkindergarten sorgt für ein altersgerechtes und gesundes tägliches Mittagessen.



Die Teilnahme daran ist freiwillig, sollte jedoch zur Festigung des Gruppengefühls langfristiges Ziel für jedes Kind sein und ist aus pädagogischen Gründen erwünscht.

- 9.4 Für die Verpflegung werden Gebühren erhoben, die auf Jahresbasis kalkuliert sind und daher auch bei eventuelle Nichtteilnahme wegen Urlaub oder Krankheit zu zahlen sind. Die Höhe der Gebühr für das Mittagessen und die Brotzeit ist in der **Gebührenordnung** festgelegt. Die Bezahlung erfolgt monatlich im Voraus per Lastschrift. Nach Ende des Kindergartenjahres erfolgt eine Abrechnung der gesamten Verpflegungskosten.

10 Aufsichtspflicht

- 10.1 Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 10.2 Die Betreuungszeit beginnt mit der Abgabe des Kindes bei dem/der Erzieher/-in innerhalb der Öffnungszeiten. Dem/der Erzieher/-in bzw. Stellvertreter/-in muss die Anwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden.
- 10.3 Die Betreuungszeit endet mit der Abholung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten bzw. vereinbarten Dritte. Dem/der Erzieher/-in bzw. Stellvertreter/-in muss die Abwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden. Nach 14:00 Uhr dürfen die Betreuer die Aufsichtspflicht an die jeweils anwesenden Eltern abgeben. Bei einer voraussichtlichen Verspätung haben die betroffenen Eltern ihre Verspätung vor 14:00 Uhr anzukündigen.
- 10.4 Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, mit wem das Kind bzw. ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 10.5 Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Diese dritten Personen müssen von den Personensorgeberechtigten im Vorfeld schriftlich auf dem diesem Zwecke dienenden Formblatt benannt werden. Es wird empfohlen, mindestens drei dritte Personen zur Abholung zu berechtigen.
- 10.6 Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung (z.B. Fest, Ausflug) außerhalb der Einrichtung gehen darf, endet bzw. beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit Abgabe in bzw. der Entlassung aus der Einrichtung.
- 10.7 Außerhalb der Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, insbesondere auf dem Weg von und zur Einrichtung.
- 10.8 Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

11 Versicherungen

- 11.1 Die Kinder sind für alle Unfälle während des Besuchs der Kindergartengruppe, auf dem direkten Wege von der Wohnung zur Einrichtung und zurück, sowie auf Ausflügen des Kindergartens unfallversichert.
- 11.2 Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem/der Erzieher/-in unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 11.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände, Fahrräder etc.



11.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Naturkindergarten.

11.5 Für mutwillige Sachbeschädigung haften ebenfalls die Personensorgeberechtigten.

12 Krankmeldung des Kindes

12.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.

12.2 Der/die Erzieher/-in ist berechtigt, kranke Kinder heimzuschicken. Die Eltern verpflichten sich, das kranke Kind unverzüglich abzuholen.

12.3 Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Naturkindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt für ansteckende Krankheiten sowie nicht näher spezifizierte fiebrige Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber.

12.4 Dem/der Erzieher/-in muss sofort über eine Erkrankung Mitteilung gemacht werden.

12.5 Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Naturkindergarten nicht betreten.

12.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

12.7 Medikamente werden von den Betreuungspersonen grundsätzlich nicht verabreicht. Ausnahme hiervon sind akute medizinische Notfälle mit unverzüglichem Handlungsbedarf im Sinne der ersten Hilfeleistung oder mit schriftlicher ärztlicher Verordnung.

12.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Träger sowie die Erzieher über vorhandene sowie neu auftretende Allergien unverzüglich zu informieren.

13 Elternmitwirkung/Elternabende

13.1 Im Falle von Krankheit oder sonstiger Verhinderung des/der Erziehers/-in kann nach Absprache ein Personensorgeberechtigter anstelle des/der Erziehers/-in eingesetzt werden (Elternmitgehendienst).

13.2 Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeiten sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten von Materialien und Bauwagen notwendig.

13.3 Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten regelt der Elterndienstplan des Trägers.

13.4 Mütter werden nach einer Entbindung 6 Monate von den Aufgaben freigestellt. Freiwillig dürfen weiterhin Aufgaben übernommen werden.

13.5 Während des Kindergartenjahres finden mindestens fünf Elternabende statt. Die regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden ist für alle Eltern verbindlich.

13.6 Darüber hinaus können die Personensorgeberechtigten mit dem/der Erzieher/-in individuelle Gespräche nach Vereinbarung führen.

14 Kündigung

14.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

14.2 Es ist sehr schwer, zum Kindergartenjahresende adäquaten Ersatz für ausscheidende Kinder zu finden. Auch ist eine Elterninitiative im besonderen Maße finanziell auf die Kindergartenbeiträge angewiesen. Der Beitrag wurde so berechnet, dass er sich auf 12 Monate verteilt.

Um keine Lücke entstehen zu lassen, besteht daher sowohl aus pädagogischen wie auch aus



finanziellen Gründen eine Kündigungssperre zum 30.06. und 31.07. eines Jahres.

- 14.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die verbindliche Anmeldung zur Schule muss jedoch frühestmöglich dem Naturkindergarten schriftlich mitgeteilt werden.

15 Ausschluss

- 15.1 Gemäß der Satzung kann der Träger das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.
- 15.2 Kündigungsgründe können dabei u.a. sein:
- Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
 - Ein Zahlungsrückstand bei der Kindergartengebühr über einen Monat trotz schriftlicher Mahnung
 - Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines anberaumten Einigungsgespräches
 - Fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, sich für den Naturkindergarten zu engagieren
 - Grobe Verstöße der Personensorgeberechtigten gegen die Satzung des Trägers.
- 15.3 Der Ausschluss wird unter Fristsetzung schriftlich angekündigt.
- 15.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.